

## Der Rechtsanwalt in der Slowakischen Republik

### I. RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ANWALTSCHAFT

Nach dem Ende des kommunistischen Regimes in der Tschechoslowakei, das die Freiberuflichkeit der Anwälte abgeschafft hatte, organisierte sich zu Beginn des Jahres 1991 die Rechtsanwaltschaft neu. Das Gesetz über die Anwaltschaft sah auch die Gründung einer Anwaltskammer vor. Um die Zahl der wenigen zugelassenen Rechtsanwälte schnellstmöglich zu erhöhen, wurden durch ein besonderes Gesetz<sup>2</sup> auch sogenannte Kommerzanwälte zugelassen, die zwar über eine juristische Ausbildung verfügten, jedoch nicht die Anwaltsprüfung abgelegt hatten. Überwiegend handelte es sich dabei um Justiziere von staatlichen Unternehmen, die im Bereich des Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrechts den Anstieg an Beratungsbedarf in wirtschaftlichen Angelegenheiten abzudecken halfen<sup>3</sup>. Anders als in der Tschechischen Republik, wo nach der Spaltung der Tschechoslowakei die Rechtsanwälte und Kommerzanwälte zu einer Berufsgruppe zusammengefasst wurden, bestand in der Slowakischen Republik weiterhin lange Zeit eine Trennung zwischen Rechtsanwälten, Kommerzanwälten und Notaren. Die neue Fassung Nr. 586/2003 vom 4. Dezember 2003 des mehrfach novellierten Rechtsanwaltsgesetzes (*Zákon Slovenskej národnej rady o advokácii* – im Folgenden „RAG“)<sup>4</sup> vereint die beiden Berufsstände<sup>5</sup>. Die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte (*advokát*) und Rechtsanwältinnen (*advokátka*) sowie die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs werden nun durch das neue Rechtsanwaltsgesetz, die sog. Grundsätze zur Ausübung des Anwaltsberufes und weitere interne Vorschriften<sup>6</sup> geregelt. Zur Ausübung des Anwaltsberufes zählt gemäß § 1 Abs. 2 RAG die Vertretung der Mandanten vor den Gerichten, Organen der öffentlichen Macht und anderen Rechtssubjekten, die Verteidigung im Strafverfahren, die Gewährung von Rechtsbeistand, das Verfassen von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die Verarbeitung von rechtlichen Analysen, die Verwaltung des Vermögens der Mandanten und weitere Formen der Rechtsberatung und Rechtshilfe, wenn diese kontinuierlich und gegen ein Honorar ausgeübt werden.

---

<sup>1</sup> Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das slowakische Anwaltsrecht dargestellt.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit der Kommerzanwälte regelte das Gesetz Nr. 129/1991 (*Zákon Slovenskej národnej rady o komerčných právnikoch*).

<sup>3</sup> *Bohata*, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, forost Arbeitspapier Nr. 16, S. 17 f.; ein Kommerzanwalt gewährte nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 129/1991 Rechtshilfe an natürliche und juristische Personen vor allem in jenen Angelegenheiten, die mit unternehmerischer Tätigkeit zusammenhängen, indem er sie in Verfahren vor Gerichten, vor Notaren und Staatsbehörden vertrat, Rechtsanalysen erstellte sowie Verträge und Urkunden errichtete; im Gegensatz zum Rechtsanwalt durfte er nach § 35 Abs. 1 der Strafverfahrensordnung nicht Verteidiger in einem Strafverfahren sein.

<sup>4</sup> Gesetz Nr. 132/1990 Slg. in Kraft getreten am 1. Juli 1990, geändert durch Gesetz Nr. 302/1999 Z.z. und Nr. 586/2003 Z.z.

<sup>5</sup> Die nach dem neuen RAG errichtete Kammer gilt als Rechtsnachfolgerin der nach den bisherigen Vorschriften errichteten Slowakischen Rechtsanwaltskammer und der Kammer der Kommerzanwälte, vgl. §§ 76 Abs. 1, 88 RAG; die bisher eingetragenen Rechtsanwälte und Kommerzanwälte sind Rechtsanwälte im Sinne des neuen RAG, §§ 77 Abs. 1 RAG.

<sup>6</sup> Hierzu zählen u.a. die Disziplinarordnung, die Organisationsordnung und die Prüfungsordnung für Anwaltsprüfungen.

## II. BERUFSZUGANG

Rechtsanwalt kann werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt, die Anwaltsausbildung bei einem Rechtsanwalt absolviert und die Anwaltsprüfung bestanden hat<sup>7</sup>.

Die fünfjährige Juristenausbildung erfolgt an juristischen Fakultäten mehrerer Universitäten und ist für alle klassischen juristischen Berufe zwingend vorgeschrieben. Gegenwärtig gibt es in der Slowakei vier juristische Fakultäten in *Bratislava*, *Košice*, *Banská Bystrica* und *Trnava*. In acht Studienfächern<sup>8</sup> müssen anschließend die Abschlussprüfungen abgelegt werden, die zum Erwerb des Magistertitels führen. Darüber hinaus kann, ohne dass dies Bedingung für die Ausübung des Anwaltsberufs ist, ein Doktoratsstudium, das zu dem Titel „PhD“ führt, oder der Erwerb des Titels „JUDr.“ angestrebt werden. An die universitäre Ausbildung schließt sich eine dreijährige praktische Ausbildung als Rechtsanwaltsanwärter an (sog. Konzipientenzeit<sup>9</sup>), die bereits auf den zukünftigen Rechtsanwaltsberuf ausgerichtet ist und mit einer Anwaltsprüfung<sup>10</sup> abschließt<sup>11</sup>. Die Rechtsanwaltsanwärter müssen vor Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung an obligatorischen, von der Kammer organisierten Schulungsveranstaltungen teilnehmen.

## III. BERUFSORGANISATION

Die Rechtsanwälte sind in der Rechtsanwaltskammer in Bratislava organisiert, die eine selbstverwaltende Standesorganisation ist. Der Rechtsanwaltskammer obliegt neben der Feststellung der grundsätzlichen Prinzipien der Anwaltschaft auch die Eintragung der Rechtsanwälte und -anwärter in die betreffenden Listen. Sie kümmert sich um die Aus- und Weiterbildung, führt Anwaltsprüfungen durch und fördert die Interessen der Rechtsanwälte. Des Weiteren übt sie die Aufsicht über die Rechtsanwälte aus und leitet Disziplinarverfahren ein.

Zu den Organen der Selbstverwaltung zählen die Konferenz der Rechtsanwälte, das Präsidium, die Revisionskommission und die Disziplinarcommission<sup>12</sup>. Das Präsidium und die Revisionskommission setzen sich jeweils aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Die Disziplinarcommission besteht aus 31 Mitgliedern und 10 Ersatzmitgliedern, die in Disziplinarsenaten arbeiten. Die Konferenz der Rechtsanwälte ist das oberste Organ der Kammer. Sie wird vom Kammerpräsidium mindestens einmal in drei Jahren einberufen und entscheidet über alle grundlegenden Fragen<sup>13</sup>. Demgegenüber leitet das Kammerpräsidium, das sich in der Regel einmal im Monat trifft, die Tätigkeit der Kammer zwischen den Konferenzen der Rechtsanwälte<sup>14</sup>. Die Revisionskommission kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse der Rechtsanwaltskonferenz und die Tätigkeit des Kammerpräsidiums. Zugleich übt sie die Aufsicht über die ordentliche Berufsausübung durch die Rechtsanwälte aus. Bei

<sup>7</sup> Die einzelnen Voraussetzungen sind in § 3 Abs. 1 a) bis j) RAG geregelt.

<sup>8</sup> Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, und Handelsrecht sowie vier Wahlfächer.

<sup>9</sup> Bevor der Rechtsanwaltsanwärter in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten eingetragen werden kann, muss er in einem Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsanwalt, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stehen.

<sup>10</sup> Der Anwaltsprüfung sind u.a. die Notarprüfung und die Staatsanwaltsprüfung gleichgestellt. Auf Antrag können die Rechtsanwaltskammern auch andere juristische Prüfungen als gleichwertig anerkennen, § 6 Abs. 1 RAG.

<sup>11</sup> Eine Befreiung von der dreijährigen Praxis als Rechtsanwaltsanwärter ist u.a. für Hochschulprofessoren vorgesehen.

<sup>12</sup> Neben den im Rechtsanwaltsgesetz geregelten Organen hat das Präsidium auch sog. Hilfsorgane eingerichtet wie die Kommission zum Schutz der Berufsausübung, die legislativen Gruppen für Anwalts-, Bürger-, Handels-, Straf- und Verwaltungsrecht sowie ein Institut von acht Regionalvertretern, vgl. *Markechová/Stessl* in Kolonovits (Hrsg.), *Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern*, Wien 2003, Landesbericht Slowakische Republik, Berufs- und Ausbildungsrecht der Rechtsanwälte, S. 200 (230).

<sup>13</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen § 69 RAG; u.a. wählt und beruft sie die Mitglieder der anderen Organe ab, genehmigt die Vorschriften der Kammer oder kann sie die Entscheidungen des Kammerpräsidiums aufheben oder ändern.

<sup>14</sup> Das Kammerpräsidium führt u.a. das Verzeichnis der Rechtsanwälte, verwaltet das Vermögen der Kammer, gibt das Amtsblatt der Kammer heraus, genehmigt die Prüfungsordnung für die Rechtsanwalts- und die Eignungsprüfung und ernennt die Mitglieder der Prüfungskommissionen, § 71 Abs. 1 und 2 RAG.

Disziplinarvergehen leitet der Vorsitzende der Revisionskommission ein Disziplinarverfahren ein, für dessen Durchführung die Disziplinarkommission zuständig ist.

## IV. BERUFSAUSÜBUNG

### 1. Pflichten – Verbote – Haftung

Die Rechtsanwälte sind unabhängig und nur an die Weisungen der Mandanten gebunden, soweit die Weisungen im Einklang mit dem Gesetz stehen<sup>15</sup>. Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist nur als selbständiger Anwalt möglich, so dass die Ausübung im Rahmen eines Arbeits- oder sonstigen abhängigen Verhältnisses nicht in Betracht kommt. Die Rechtsanwaltskammer hat die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwälte abzulehnen, wenn der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, es sei denn, es handelt sich um eine pädagogische, publizistische, literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit<sup>16</sup>.

Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts sind nunmehr in den §§ 17-23 RAG geregelt. Der Rechtsanwalt hat bei der Berufsausübung gewissenhaft und sorgfältig vorzugehen, alle Rechtsmittel auszu-schöpfen, wobei er auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geleisteten Dienste zu achten hat. Bei der Berufsausübung hat der Rechtsanwalt die von der Kammer ausgearbeiteten Grundsätze zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu beachten. Der Rechtsanwalt kann unter bestimmten Bedingungen ein Mandat ablehnen<sup>17</sup>. Nach § 21 RAG muss er die Gewährung von Rechtsdiensten u.a. ablehnen, wenn er in der oder einer zusammenhängenden Sache einen anderen Mandanten mit gegensätzlichen Interessen vertreten hat, für ihn persönlich oder ein Familienmitglied ein Interessenkonflikt besteht, die Gegenpartei von einem Rechtsanwalt vertreten wird, mit dem er in einem Anwaltszusammenschluss zusammenarbeitet, oder er arbeits- oder abwesenheitsbedingt nicht zu einer ordentlichen Mandatsübernahme in der Lage ist.

Nach § 23 Abs. 1 RAG hat der Rechtsanwalt über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechtsdiensten bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn er von seinem Mandanten entlastet wird, wenn er dagegen selbst der Auffassung ist, dass die Entlastung von der Schweigepflicht zum Nachteil des Mandanten gereicht. Die Schweigepflicht gilt nicht, wenn es sich um eine gesetzlich auferlegte Pflicht zur Verhinderung einer Straftat handelt.

Das Ausmaß zulässiger Werbung durch Rechtsanwälte ist in den §§ 36 – 44 der Grundsätze über die Ausübung des Anwaltsberufes geregelt. Demzufolge darf der Rechtsanwalt nur eine einheitliche Bezeichnung seiner Kanzlei benutzen<sup>18</sup>. In der Bezeichnung muss der Familienname des Rechtsanwalts angeführt werden und die Angabe, dass es sich um einen Rechtsanwalt handelt. In der Bezeichnung sowie auf Stempeln, Briefköpfen, Visitenkarten o.ä. dürfen keine Angaben getroffen werden, die darauf hindeuten, dass der Rechtsanwalt auf einem Gebiet Spezialist ist. Ebenso sind Angaben über den Mandantenkreis sowie Preisangaben unzulässig. Der Rechtsanwalt darf von einem anderen Rechtsanwalt oder einer anderen Person keine Provision oder ein sonstiges Entgelt für die Abtretung oder Empfehlung eines Klienten verlangen oder annehmen. Des Weiteren darf der Rechtsanwalt keine Werbung betreiben, die durch ihren Inhalt u.a. inkorrekt, unsachlich, unpassend oder geschmacklos ist, auf eine bestimmte Personengruppe zielt, in der sich der Anwalt als billiger oder besser als andere Rechtsanwälte präsentiert, oder die mit Hilfe von Werbeflächen, Werbepaneelen und ähnlichen Werbemitteln bzw. im Fernsehen oder Radio erfolgt. Hingegen darf der Rechtsanwalt wichtige Angaben wie z.B. die Eröffnung oder Umsiedlung seiner Kanzlei in der Tagespresse veröffentlichen.

Der Rechtsanwalt haftet seinem Mandanten für den Schaden, den er ihm im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit zugefügt hat<sup>19</sup>. Er ist von der Haftung befreit, wenn er den Nachweis erbringt, dass er den Schaden bei größter zumutbarer Anstrengung nicht hätte verhindern können. Bei der Ein-

---

<sup>15</sup> § 2 Abs. 2 RAG.

<sup>16</sup> § 3 h) RAG.

<sup>17</sup> § 20 Abs. 2 RAG.

<sup>18</sup> Die Grundsätze über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft sehen auch Einzelheiten über die Anbringung der Bezeichnung am Gebäude sowie die Maße des Kanzleischildes vor.

<sup>19</sup> Die Haftung umfasst auch den von seinen Angestellten oder Anwaltsanwärtern verursachten Schaden, § 26 Abs. 1 RAG.

tragung in die Rechtsanwaltsliste muss der Rechtsanwalt der Kammer den abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag vorlegen<sup>20</sup>.

Im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen Berufspflichten, die sich aus dem Rechtsanwaltsgesetz ergeben, muss der Rechtsanwalt mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen rechnen<sup>21</sup>. Für das Disziplinarverfahren, das auf Antrag des Vorsitzenden der Revisionskommission oder des Justizministers eingeleitet wird, ist ein aus drei von dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission ernannten Mitgliedern bestehender Disziplinarsenat zuständig. Als Disziplinarmaßnahmen kommen eine schriftliche oder öffentliche Verwarnung, Geldstrafen, die Aussetzung der Berufsausübung für bis zu drei Jahre oder das Streichen des Rechtsanwalts von der Anwaltsliste<sup>22</sup> in Betracht.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarsenats, mit der eine Verwarnung oder eine Geldstrafe beschlossen wurde, können der Rechtsanwalt oder der Antragsteller Berufung bei der Disziplinarkommission einlegen. Über die Berufung entscheidet das Präsidium der Kammer, das die angefochtene Entscheidung ändert, aufhebt oder bestätigt. Die Entscheidung mit der eine Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwälte angeordnet wurde, kann nur durch das Oberste Gericht der Slowakischen Republik allein auf Antrag des betroffenen Rechtsanwalts überprüft werden<sup>23</sup>.

## 2. Honorare/Gebühren

Nach § 24 Abs. 1 RAG gewährt der Rechtsanwalt seine Dienste gegen ein Honorar und kann hierfür eine angemessene Anzahlung verlangen. Nach § 22 Abs. 3 RAG ist der Rechtsanwalt zum Rücktritt von dem mit dem Mandanten geschlossenen Vertrag berechtigt, wenn der Mandant keine angemessene Anzahlung oder kein Honorar leistet, obwohl er darum schriftlich ersucht wurde. Der Rechtsanwalt darf für ein gemindertes Honorar oder unentgeltlich tätig werden, wenn das die persönlichen oder Vermögensverhältnisse des Mandanten begründen oder wenn dafür ein anderer besonderer Grund vorliegt. Nach § 83 RAG werden Einzelheiten über die Höhe des Honorars der Rechtsanwälte und deren Bestimmungsweise oder etwa die Bedingungen für eine Rechtsberatung mit gemindertem Honorar in einer Verordnung des Justizministers geregelt<sup>24</sup>.

Neben dem Anspruch auf Zahlung eines Honorars besteht ein Anspruch auf Kostenersatz. Als Kosten gelten vor allem Gerichts- und andere Gebühren, Reise- und Telekommunikationskosten sowie Kosten für Gutachten, Übersetzungen oder Auszüge aus öffentlichen Registern.

## 3. Anwaltszusammenschlüsse

Der Anwalt kann seinen Beruf entweder selbständig, in einer Sozietät, als Komplementär einer Kommanditgesellschaft, als Gesellschafter in einer offenen Handelsgesellschaft oder als Geschäftsführer in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausüben<sup>25</sup>. Auch niedergelassene EU-Anwälte dürfen Mitglied eines der genannten Zusammenschlüsse sein<sup>26</sup>.

Nur Rechtsanwälte dürfen Mitglieder einer Sozietät bzw. Gesellschafter einer OHG, KG oder GmbH werden. Ein Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem Zusammenschluss ausübt, darf seine Tätigkeit nicht gleichzeitig selbständig oder in einer anderen Sozietät, OHG, KG oder GmbH ausüben. Die Rechtsanwälte dürfen sich jedoch auf eine zeitlich begrenzte selbständige Gewährung von Rechtsdiensten in einer oder in mehreren bestimmten Sachen einigen, wenn der Sozietäts- oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes bestimmt<sup>27</sup>.

---

<sup>20</sup> Laut *Markechová/Stessl* in Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn. 12), S. 200 (228, Fn. 122) betrug die Mindestversicherungssumme pro Schadensfall nur ca. 66.700 € (Stand Oktober 2002).

<sup>21</sup> Einzelheiten sind in einer Disziplinarordnung geregelt, vgl. § 57 Abs. 2 RAG.

<sup>22</sup> Vgl. § 56 Abs. 2 RAG.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu §§ 244 – 250k der slowakischen Zivilprozessordnung.

<sup>24</sup> Vor Inkrafttreten der neuen Fassung des RAG wurden diese Fragen auf der Grundlage des § 52 RAG a. F. in der Verordnung Nr. 163/2002 geregelt.

<sup>25</sup> § 12 Abs. 1 a-e RAG; die Möglichkeiten der Anwaltszusammenschlüsse wurden erst zum 1. Januar 2004 mit dem Gesetz Nr. 586/2003 Z.z. erweitert; andere Zusammenschlüsse kommen nach § 12 Abs. 5 RAG nicht in Betracht.

<sup>26</sup> § 44 RAG.

<sup>27</sup> §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 7 RAG.

Auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung<sup>28</sup> darf keinen anderen Unternehmensgegenstand als die Gewährung von Rechtsdiensten haben. Jeder Gesellschafter ist zugleich auch Geschäftsführer<sup>29</sup> und als solcher berechtigt, im Namen der Gesellschaft selbständig und ohne Beschränkung zu handeln. Bei der GmbH ist für Fälle einer etwaigen Haftung eine Mindestversicherung in Höhe von 1.500.000 € für jeden Gesellschafter vorgesehen.

#### **IV. RECHTSANWÄLTE AUS DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

Bis zum Dezember 2003 bestand noch keine Niederlassungsfreiheit für ausländische EU-Anwälte. Erst mit dem Gesetz Nr. 586/2003 Z.z. vom 4. Dezember 2003 hat der Nationalrat der Slowakischen Republik die Richtlinien des Rates Nr. 77/249/EWG vom 22. März 1977, Nr. 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 sowie Nr. 98/5/EG vom 16. Februar 1998 umgesetzt<sup>30</sup>. Für niedergelassene EU-Anwälte, die im Verzeichnis der EU-Anwälte eingetragen sind<sup>31</sup> und mindestens drei Jahre ohne wesentliche Unterbrechung Rechtsdienste im slowakischen Recht geleistet haben, besteht somit die Möglichkeit der Eintragung in das Verzeichnis der slowakischen Rechtsanwälte<sup>32</sup>. Bei Anwälten aus EU-Mitgliedstaaten oder aus einem EWR-Staat, die in ihrem Heimatstaat die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erfüllen, sieht das Gesetz im Übrigen vor, dass sie nach Ablegung der Eignungsprüfung in der slowakischen Staatssprache in das Verzeichnis der slowakischen Rechtsanwälte eingetragen werden können<sup>33</sup>.

Wiss. Mitarbeiterin *Joanna Wielgosz, LL.M. Köln/Paris I (Panthéon-Sorbonne)*  
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,  
Universität zu Köln

---

<sup>28</sup> Vgl. zu den Einzelheiten § 15 RAG.

<sup>29</sup> Nur Rechtsanwälte dürfen Geschäftsführer sein.

<sup>30</sup> Das Gesetz unterscheidet in § 30 Abs. 1 a) - e) RAG zwischen sog. gastierenden und niedergelassenen EU-Anwälten, §§ 31 ff. und 38 ff. RAG, ausländischen Rechtsanwälten aus OECD-Staaten, §§ 46 ff. RAG, und internationalen Rechtsanwälten aus WTO-Mitgliedstaaten, §§ 50 ff. RAG.

<sup>31</sup> Die Voraussetzungen der Eintragung in das Verzeichnis der EU-Anwälte regelt § 39 Abs. 1 RAG.

<sup>32</sup> § 4 Abs. 1 RAG.

<sup>33</sup> § 5 Abs. 1 RAG.